



DIENTSTLEISTUNGSVEREINBARUNG

vom 1. März 2020

zwischen

Herrn Alt-Nationalrat Philipp Hadorn
Hadorn Beratung, Coaching & Entwicklung
Florastrasse 17 in 4563 Gerlafingen
mail@philipp-hadorn.ch
+41 79 600 96 70

danach „Mandatnehmer“

und

der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz
Sulgenauweg 26
3001 Bern
danach „Mandatgeberin“

betreffend Führung des Sekretariats der Parlamentarischen Gruppe «Christ und Politik»

1. Gegenstand der Vereinbarung

Als Vertreterin der ihr angeschlossenen Kirchen führt die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz das Sekretariat der Parlamentarischen Gruppe „Christ und Politik« ab 1.3.2020. Die AGCK.CH stellt Alt-Nationalrat Philipp Hadorn zur Verfügung, zur Ausführung dieses Mandats.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Mandatnehmer führt sein Mandat unter der Aufsicht der Generalsekretärin der AGCK.CH aus.
- 2.2 Die Parlamentarische Gruppe «Christ und Politik» ist keine Interessenvertreterin der kirchlichen Trägerschaft.

3. Ressourcen

- 3.1 Die zur Verfügung stehenden Ressourcen werden jährlich im Rahmen der Budgetberatung in der AGCK.CH festgelegt, wie die Statuten der AGCK.CH es vorschreiben.
- 3.2 Der Aufwand des Mandatsnehmers wird pauschal vergütet, für das Jahr 2020 CHF 7'500.--
- 3.3 Für die Infrastruktur (Räumlichkeiten, Büromaterial, EDV und Telefonkosten, Reisespesen und sonstige Personalspesen) gibt es eine jährliche Pauschal, für das Jahr 2020 CHF 1'000.--
- 3.4 Nebst den unter 3.2 und 3.3 erwähnten Pauschalbeträgen stellt die AGCK.CH für Tagungskosten nach effektivem Aufwand max. CHF 3'000.--/Jahr zur Verfügung. Darüber wird Buch geführt (mit Belegen), damit sie in die Jahresrechnung der AGCK.CH integriert werden können.
- 3.5 Die Aufgaben des Sekretariates sind im Rahmen der vorgesehenen Pauschalressourcen durch den Mandatsnehmer zu bewältigen.

4. Beschreibung des Auftrags

- 4.1 Die Führung des Sekretariats umfasst folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Sitzungen – in Zusammenarbeit mit dem Präsidium, mit dem Vorstand und den Mitgliedern der Parlamentarischen Gruppe;
 - b) Führung der Sitzungsprotokolle;
 - c) Beteiligung an der Vorbereitung einer jährlichen Tagung.
- 4.2 Der Mandatnehmer informiert die Generalsekretärin der AGCK.CH über den Betrieb und die besprochenen Themen in der parlamentarischen Gruppe «Christ und Politik». Weitere Informationen können in Absprache unter beiden Parteien vereinbart werden (Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums der AGCK.CH zum Beispiel).
- 4.3 Eine Information der Öffentlichkeit ist nach Rücksprache mit dem Präsidium der parlamentarischen Gruppe «Christ und Politik» möglich. Die Generalsekretärin der AGCK.CH ist zu informieren.
- 4.4 Die Übertragung weiterer Aufgaben ist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen nach Rücksprache möglich.

5. Pflichten des Mandatnehmers

- 5.1 Der Mandatnehmer führt seine Aufgaben mit der üblichen Professionalität und Diskretion.
- 5.2 Er verpflichtet sich zu einer transparenten Information gegenüber der Mandatgeberin.
- 5.3 Die Beiträge an den Sozialversicherungen, welche in den Pauschalbeträgen nach Punkt 3.2 und 3.3 integriert sind, hat er selbständig gesetzeskonform zu entrichten.

6. Pflichten der Generalsekretärin der AGCK.CH

- 6.1 Die Generalsekretärin führt ihre Aufsicht mit der üblichen Professionalität und Diskretion.

- 6.2 Sie verhält sich gegenüber dem Auftragnehmer ehrlich und offen und gibt ihm alle Informationen, die zur Pflichterfüllung dieser Vereinbarung nötig sind.
- 6.3 Sie sichert mit dem Mandatnehmer eine bedarfsorientierte Kommunikation zwischen der Parlamentarischen Gruppe und seiner kirchlichen Trägerschaft. Die Generalsekretärin sichert insbesondere den Fluss der Informationen zwischen dem Mandatnehmer und dem Präsidium der AGCK.CH, respektive den Mitgliedkirchen der AGCK.CH.
- 6.4 Sie überweist die unter den Punkten 3.2 und 3.3 erwähnten Pauschalbeträge in zwei Tranchen (30. Juni und 30. Dezember).
- 6.5 Sie informiert spätestens bis 15. September über die Höhe der unter Punkt 3.2 und 3.3 erwähnten Pauschalbeträge für das danach kommende Jahr.
- 6.5 Bei Unstimmigkeiten wird das Präsidium der AGCK.CH einbezogen.

7. Haftungsausschluss

Der Mandatnehmer darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

8. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend per 1.1.2020 in Kraft. Beide Parteien können sie schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Jahres auflösen.

9. Gerichtstand

Im Fall von Streitigkeiten ist der Gerichtstand in Bern.

Für die Mandatgeberin

Für den Mandatnehmer

Bern, 17. März 2020

Gerlafingen, 18.März 2020

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

.....

Daniel de Roche
Präsident der AGCK.CH

Philipp Hadorn
Alt-Nationalrat